

Synopse

2023.NWJSD.168 GerG (Interessenbindung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **261.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 60 Abs. 1 und Art. 66-69a der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 261.1 (Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) vom 9. Juni 2010) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
	Art. 4a Offenlegung von Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder des Kantons-, Ober- und Verwaltungsgerichts melden bei Amtsantritt dem Gericht, dem sie angehören, schriftlich: 1. die berufliche Haupttätigkeit und beruflichen Nebenbeschäftigungen; 2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, davon ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten für Vereine;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	<p>3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen;</p> <p>4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;</p> <p>5. die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.</p> <p>² Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.</p> <p>⁴ Jedes Gericht erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Es überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.</p>
	<p>Art. 40a Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Für die Offenlegung von Interessenbindungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Schlichtungsbehörde, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Vertreterinnen oder Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gilt Art. 4a sinngemäss.</p> <p>² Die Schlichtungsbehörde erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Art. 4a Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Sie überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.</p>
	<p>Art. 47a Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Für die Offenlegung von Interessenbindungen der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gilt Art. 4a sinngemäss.</p> <p>² Die Oberstaatsanwaltschaft erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Art. 4a Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Sie überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2023.nwjsd.168